

MOTION

Urheber CVPO, durch Aron Pfammatter und Beat Rieder
Gegenstand Unterstützen wir die Berg- und Tourismusgemeinden!
Datum 14.03.2014
Nummer 1.0068

Auf eidgenössischer Ebene geraten die Randregionen und insbesondere der Kanton Wallis zusehends unter Druck. Hier im Kanton sind es die Berggemeinden, die immer mehr unter die Räder geraten. Genauso wie auf schweizerischer Ebene spürt man auch im Wallis, dass ein gewisser Zentralismus um sich greift und die Solidarität mit den Berggemeinden schwindet. Tourismusgemeinden leiden zudem unter schlecht ausgelasteten Zweitwohnungen mit entsprechenden Infrastrukturkosten. Als Zeichen der Unterstützung der Berg- und Tourismusgemeinden schlage ich nachfolgende Änderung des Steuergesetzes vor.

Artikel 188 Absatz 1 des Steuergesetzes (StG) bestimmt: «Besteht die Steuerpflicht im Kanton kraft persönlicher Zugehörigkeit, werden Vermögen und Vermögensertrag in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde besteuert. Diese entschädigt die Gemeinde, in der sich überbaute Grundstücke befinden, mit 2‰ des Steuerwertes dieser Grundstücke.» Artikel 188 Absatz 4 StG besagt sodann: «Die Steuer auf das Einkommen und Vermögen von im Kanton gelegenen Liegenschaften, deren Eigentümer im Wallis nur kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, wird von der Gemeinde, in der sie liegen, erhoben.»

Einerseits muss der Promille-Satz der Entschädigung gemäss Artikel 188 Absatz 1 StG erhöht werden. Zudem ist zu prüfen, ob Artikel 188 Absatz 4 StG nicht auch auf Personen mit Wohnsitz im Wallis ausgedehnt werden sollte, wobei eine einfache und unbürokratische Lösung anzustreben ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem eine Anpassung der Steueraufteilung zwischen den Gemeinden, und zwar insbesondere in Bezug auf Zweitwohnungen. Für den Steuerpflichtigen selbst soll sich dadurch nichts ändern.

Schlussfolgerung

Einerseits muss der Promille-Satz der Entschädigung gemäss Artikel 188 Absatz 1 StG erhöht werden. Zudem ist zu prüfen, ob Artikel 188 Absatz 4 StG nicht auch auf Personen mit Wohnsitz im Wallis ausgedehnt werden sollte, wobei eine einfache und unbürokratische Lösung anzustreben ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen vor allem eine Anpassung der Steueraufteilung zwischen den Gemeinden, und zwar insbesondere in Bezug auf Zweitwohnungen. Für den Steuerpflichtigen selbst soll sich dadurch nichts ändern.